

Für das Nachschlagewerk!

2505 074

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 578, 579 Abs 1 Ziff 4.

Rechtssatz:

Die Restitutionsklage ist gegen ein Scheidungsurteil auch dann uneingeschränkt zulässig, wenn der andere Ehegatte inzwischen wieder geheiratet hat.

Aktenzeichen: IV ZA 15/53

Beschluß des BGH vom 6. Juni 1953 OLG Köln

B e s c h l u ß

=====

In Sachen

des Hilfsarbeiters Paul H [REDACTED] in St [REDACTED]
(Rhld), W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Wiederaufnahmebeklagten und Be-
rufungsklägers, hier Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter des zweiten Rechtszuges: Rechts-
anwälte Dres. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -
jetzt im Verfahren betreffend die Erlangung des Armen-
rechts vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

die geschiedene Ehefrau Elisabeth H [REDACTED] geb.
K [REDACTED], zur Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt in
D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Pfleger Hubert
Sch [REDACTED] in B [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Wiederaufnahmeklägerin und
Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des zweiten Rechtszuges: Rechts-
walt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Ehescheidung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 6. Juni 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt,
der Bundesrichter Johannsen, Dr. Kregel, Dr. von Werner und
Wüstenberg beschlossen:

Dem Kläger wird das nachgesuchte Armenrecht für
den Revisionsrechtzug versagt.

50

.. 2 -

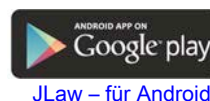
G r ü n d e:

I. 1.) Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß eine Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs 1 Ziff 4 ZPO in Ehescheidungsprozessen grundsätzlich auch dann noch zulässig ist, wenn sich der andere Ehegatte inzwischen wieder verheiratet hat.

2.) Das Berufungsgericht hält entgegen der Rechtsansicht des Landgerichts in solchen Fällen jedoch das Begehren, das Scheidungsurteil ganz aufzuheben, für unzulässig. Nach seiner Auffassung kann in derartigen Fällen in dem Scheidungsurteil nur der Schuldausspruch geändert werden. Das ist rechtsirrig. Der Senat hat in seinem ebenfalls am 6. Juni 1953 in der Sache IV ZR 51/53 gefaßten Beschluß dargelegt, daß in einem Scheidungsstreit eine Restitutionsklage auch mit dem Ziele auf Aufhebung des ganzen Scheidungsurteils, also unbeschränkt, noch zulässig ist, wenn sich der andere Ehegatte inzwischen wieder verheiratet hat. Was für die Restitutionsklage gilt, ist auch für die Nichtigkeitsklage entsprechend Recht. Der Wortlaut des Gesetzes enthält für keine der beiden Klagen Einschränkungen in Scheidungssachen in der vom Berufungsgericht aufgezeigten Richtung. Solche Beschränkungen ergeben sich entgegen der in der Rechtsprechung und dem Schrifttum mehrfach vertretenen Gegenmeinung auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmungen und aus dem Wesen des Eherechts. Die im vierten Buch der Zivilprozeßordnung vom Gesetzgeber zugelassene Wiederaufnahme des Verfahrens stellt eine bewußte Ausnahme von dem im Interesse der Rechtssicherheit geltenden Grundsatz dar, daß rechtskräftige Entscheidungen in ihrem Bestand unantastbar sind. In den in den §§ 579 und 580 ZPO aufgezählten Fällen hat der Grundsatz der Rechtssicherheit hinter dem Grundsatz der sachlichen Richtigkeit zurückzutreten. Ausschlaggebend ist, daß das Gesetz das Rechtsinsti-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

tut der Wiederaufnahme eigens zum Zwecke der Durchbrechung des Prinzips der Rechtssicherheit im Interesse der Gerechtigkeit unter bestimmt umgrenzten Voraussetzungen geschaffen hat. Wenn diese Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind, kann die uneingeschränkte Aufhebung des objektiv unrichtigen Urteils begehrt werden. Das gilt auch für Scheidungsurteile. Das Eherecht kennt in Regelfällen, (anders im Falle des § 38 EheG) auch nicht etwa einen Schutz des guten Glaubens zugunsten einer Partei, die im Vertrauen auf ein ergangenes Scheidungsurteil eine Ehe schließt. Es ist hier auch auf die Rechtsgrundsätze zu verweisen, die der Senat in seinem in BGHZ 8, 284 ff abgedruckten Urteil für den Fall dargelegt hat, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Scheidungsurteil erst begehrt wird, nachdem der andere Ehegatte sich inzwischen wieder verheiratet hat. Die in jener Entscheidung dargelegten Rechtsgrundsätze sind für das Wiederaufnahmeverfahren sinngemäß weiterzuentwickeln. Das Erkenntnis des Berufungsgerichts beruht somit, soweit es diese Rechtslage verkannt hat, auf einem Rechtsirrtum.

II. Der aufgezeigte Rechtsfehler beschwert den Kläger jedoch nicht. Es liegt vielmehr in seinem Interesse, daß das Berufungsgericht das am 16. März 1950 ergangene Scheidungsurteil nicht auch insoweit aufgehoben hat, als dieses die Scheidung der ersten Ehe des Klägers ausgesprochen hatte. Nach dem Sachverhalt liegt auch nichts Ausreichendes dafür vor, daß etwa die Voraussetzungen einer Aufhebungsklage gemäß § 32 EheG und insbesondere die des § 37 Abs 2 EheG gegeben sind.

Der Kläger will mit der von ihm beabsichtigten Revision im Ergebnis auch nur erzielen, daß die Rechtsgrundlagen für

seine Unterhaltspflicht entfallen. Das könnte er aber nur dann erreichen, wenn die Beklagte für schuldig erklärt werden könnte. Soweit das Berufungsgericht die Voraussetzungen hierfür verneint hat, bietet aber die beabsichtigte weitere Rechtswahrung des Klägers im Endergebnis keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach alledem war, wie geschehen, zu beschließen.

Schmidt

Johannsen

Kregel

v. Werner

Wüstenberg